

Satzung des Stiepeler Vereins für Heimatforschung e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Stiepeler Verein für Heimatforschung e.V.“
Der Verein ist am 16. April 1986 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nr. 27/86 eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum-Stiepel

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums und die wissenschaftliche Erforschung der Lokalgeschichte. Dabei sollen Überliefertes und Neues sinnvoll vereint, gepflegt und weiter entwickelt werden.

Insbesondere dient der Verein

- der Erhaltung von vorhandenen Kultur- und Baudenkmälern;
- der Förderung des „Stiepeler Platts“
- der Kenntniserweiterung der Stiepeler
Geschichte unter besonderer Berücksichtigung sozialgeschichtlicher Entwicklung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Arbeitskreise

Zur Durchführung des Vereinszwecks können Arbeitskreise gebildet werden, an denen alle Vereinsmitglieder teilnehmen können. Die Arbeitskreise bestimmen aus ihrer Mitte je einen Sprecher, die dann geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind und dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen Bericht erstatten.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahren
 - b) Jugendmitglieder bis zum 18. vollendeten Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) juristische Personen
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Will der Vorstand den Antrag auf Aufnahme einer Person ablehnen, obliegt die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu Ehrenmitgliedern können auch Nicht-Vereinsmitglieder ernannt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) durch Tod
- (2) durch Austritt

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
Die Austrittserklärung wird mit einer ¼ jährl. Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

- (3) durch Ausschluss

Mitglieder können ausgeschlossen werden

- bei gröblichem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane
- bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
- wenn sie mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand sind und auch auf drei Mahnungen nicht reagiert haben.

- (3.1) Über den Ausschluss nach § 5 Abs. 3 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ergeben besondere Umstände die Notwendigkeit zu sofortigem Handeln, so entscheidet der Vorstand.
- (3.2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt.
- (3.3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das vom Verein ausgegebene Vereinseigentum unverzüglich, längstens innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Mitgliedschaft dem Vorstand gegen Quittung auszuhändigen.
- (3.4) Die Beschreitung des Rechtsweges ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
 - (1.1) Juristische Personen sind vom aktiven und passiven Stimmrecht ausgeschlossen.
 - (2) Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
 - (3) Die Bereitschaft zur Annahme eines Amtes kann schriftlich erklärt werden, bei erfolgter Wahl gilt die schriftliche Erklärung als Annahme der Wahl.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
Eine Änderung der Beitragsordnung ist mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Alljährlich findet bis zum 31. März eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 14 Kalendertagen einzuladen sind.
- (3) Anträge zur Satzungsänderung müssen bis zum 31. Dezember des voran gegangenen Jahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- (4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung
 2. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und gegebenenfalls der Arbeitskreise
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. gegebenenfalls die Wahl eines Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin, der die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden durchführen lässt
 6. gegebenenfalls Neuwahlen des Vorstandes
 7. Neuwahl der Kassenprüfer
 8. gegebenenfalls die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 9. Informationen und Anträge
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer den anwesenden Vorstandsmitgliedern eine deren Zahl übersteigende Anzahl von ordentlichen Mitgliedern anwesend ist.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (7) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
Es muss die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten und die Zahl der erschienenen Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen

und den Wortlaut der Beschlüsse angeben. Die Protokolle sind in einer Protokollakte zu vereinigen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Kalendertagen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der 1. Schriftführer/In
- dem / der stellvertretenden Schriftführer/In
- dem / der 1. Kassenwart /In
- dem / der stellvertretenden Kassenwart /In

- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der erweiterte Vorstand bestimmt sich über die Geschäftsordnung, die durch den geschäftsführenden Vorstand aufgestellt wird.
- (3) Für nicht besetzte Funktionen kann der Vorstand einen Beauftragten bestellen.
- (4) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, der den Vorstand in Vereinsfragen berät.
- (5) Die Wahl in den Vorstand gilt für drei Jahre.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter einzuberufen. In der Regel ist eine Frist von einer Woche zu wahren. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann der Vorstand auch ohne förmliche Einberufung tagen, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung andere Mehrheiten bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Die Beschlussfassung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13

Kassenprüfer

Drei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Kasse ist jährlich von mindestens zwei Kassenprüfern /Kassenprüferinnen spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

§ 14

Rücklagen

Der Verein kann für die Verfolgung der satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Aufgaben aus seinen Mitteln Rücklagen bilden.

Der konkrete Rücklagenzweck und die Höhe der Rücklage wird vom Vorstand per Beschluss festgelegt und ist gesondert auszuweisen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 (2) genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Stadtarchiv oder dessen Funktionsnachfolger/-in der Stadt Bochum, es ist nur zum gemeinnützigen Zwecke der Heimatpflege zu verwenden.

§ 16

Ausführung der Satzung

Der Vorstand erlässt bei Bedarf Ordnungen, die der Ausführung der Satzung dienen.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Verbindlichkeiten der Satzung

Jedes Mitglied unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung und den nachfolgenden Ordnungen.

§ 19

Gerichtsstand

Für alle sich aus der Satzung ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Bochum zuständig. Gleiches gilt für Ansprüche des Vereins gegenüber einem Mitglied.

Bochum-Stiepel, den 20. April 1989;
geändert am 15. Februar 1991, zuletzt geändert am 13.03.2009